

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion CDU
Herr Hose
im Hause

Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO - Mängelbeseitigung Sportplatz – Stotternheim, öffentlich

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Hose,

Erfurt,

ich möchte Ihre Fragen wie folgt beantworten:

- 1. Welche Maßnahmen wird die Stadtverwaltung bzw. der Erfurter Sportbetrieb ergreifen, um das Problem mit der Spielfeldbarrieren zu lösen und wie ist die Finanzierung geplant?**
- 2. Warum erfolgte bis zum jetzigen Zeitpunkt keine Mängelbeseitigung, obwohl dies dem Erfurter Sportbetrieb und der Stadtverwaltung seit einem Jahr bekannt ist?**

Zu 1. und 2.:

Die angesprochenen Mängel an der Barriere des Trainings- und Kleinfeldplatzes sind zwischenzeitlich behoben worden, so dass keine Gefahr mehr von dieser ausgeht. Es wird versucht mit den vorhandenen Mitteln im Wirtschaftsplan (WP) des Erfurter Sportbetriebes (ESB) 2018 eine Ersatzbarriere am Trainings- und Kleinfeldplatz zu errichten. Jedoch stehen jegliche Maßnahmen im Bereich der Erhaltungs- oder Investitionsmaßnahmen unter dem Vorbehalt der Deckung im WP des ESB. Werden die Investitionen in diesem Jahr nicht umgesetzt, sind die benötigten Mittel in der Finanzplanung für 2019 aufzunehmen.

Die Wiedererrichtung einer zweiten Barriere am Hauptplatz ist derzeit nicht vorgesehen, da diese zum Betreiben und Nutzen des Platzes nicht notwendig ist. Weder die DIN 18035-1 ff. noch Regularien des Deutschen Fußballbundes schreiben eine solche vor. Die Drohung von Schiedsrichtern Punktspiele auf Grund des Fehlens nicht anzupfeifen entbehrt daher jedweder Grundlage. Deshalb besteht kurz- oder mittelfristig keine Notwendigkeit der sofortigen Wiedererrichtung.

- 3. Gibt es eine Möglichkeit, die Standgebühren für die Vereine zu beseitigen?**

Die Genehmigung zur Aufstellung des Containers stand unter der

Seite 1 von 2

Voraussetzung des Zustandekommens eines entsprechenden entgeltpflichtigen Vertrages. Dies war dem Verein vor der Aufstellung bekannt. Jedoch ist solch ein Vertrag bis zum heutigen Zeitpunkt nicht zustande gekommen.

Die grundsätzlich kostenfreie Nutzung öffentlicher Sportanlagen, welche sich aus § 14 des Thüringer Sportförderungsgesetzes ableiten lässt, bezieht sich lediglich auf den Übungs- und Lehrbetrieb anerkannter Sportorganisationen, Schulen und Hochschulen. Zudem wird diese Verpflichtung zur Unentgeltlichkeit durch die Worte "in der Regel" bereits durch den Gesetzgeber selbst relativiert. Analog dieser Regelung ist auch § 3 ff Satzung über die Benutzung städtischer Sportanlagen (Sportanlagensatzung - SportanlS) vom 23. April 2001 zu verstehen. Hierbei insbesondere § 3 Abs. 3, welcher den Abschluss einer entgeltlichen privatrechtlichen Vereinbarung vorsieht. Daher gibt es keine Möglichkeit von den angebotenen Konditionen Abstand zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Bausewein